



Bericht über die Sitzung des Stadtrates am 18. 8. 2015

Tagesordnung – Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
2. Arbeitsbericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Bauamtes
4. Wahl eines Mitgliedes des Stadtrates, welches den Bürgermeister gem. SächsGemO § 51 (6) vereidigen und verpflichten soll
– gewählt wurde Falk Horn
5. Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Neubau Lebensmittelmarkt, Backshop und Werbeanlage Geringswalde, Rochlitzer Str. 33, Flurst. 59/5, 59/8, 59/10, Gem. Dittmannsdorf und Flurst. 603/8, 603/23 Gem. Geringswalde
Beschlussvorlage Nr. 55/2015
– mehrheitlich abgelehnt
8. Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen
Baumaßnahme: Aufweitung Bahnhofstr. für Gegenverkehr aus HHJ 2014 nach 2015
Beschlussvorlage Nr. 52/2015
– einstimmig beschlossen
9. Annahme einer Geldspende
Beschlussvorlage Nr. 53/2015
– einstimmig beschlossen
10. Außerplanmäßige Ausgabe – Haushaltsjahr 2015
Finanzierung Kindertagesstätte »Pffikusland«, Erich-Zeigner-Str. 49b
Beschlussvorlage Nr. 54/2015
– einstimmig beschlossen
11. Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Geringswalde (Gehölzschutzsatzung) – Entwurf
....
Beschlussvorlage Nr. 56/2015
– mehrheitlich beschlossen
12. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

- »Obere Dorfstraße«, OT Altgeringswalde – Errichtung eines Bungalows auf einem Teil des Flurstückes 97/16 der Gemarkung Altgeringswalde
Beschlussvorlage Nr. 57/2015
– einstimmig beschlossen
13. Bestellung Kassenverwalter und Stellvertreterin für die Stadtkasse der Stadt Geringswalde
Beschlussvorlage Nr. 58/2015
– einstimmig beschlossen
14. Anfragen der Stadträte

Thomas Arnold, Bürgermeister



Mitte August wurde der Fußweg an der Leipziger Straße, Höhe Parkplatz Stadtbad neu befestigt

Sachgebiet Gewerbe – wichtige Information!

Das Sachgebiet Gewerbe bleibt in der Zeit vom **31.08. bis 04.09.2015** geschlossen. (Anträge finden Sie zwischenzeitlich unter <http://www.geringswalde.de/buerger-und-verwaltung/verwaltung/formularservice/>)
Brabec, SB Gewerbe

Schiedsstelle



Die Sprechzeit der Schiedsstelle ist am **1. September 2015** in der Zeit von 17.00–18.00 Uhr.
Weinert, Friedensrichter

Gemeinde- feuerwehr Geringswalde



Dienstplan September 2015

Ortsfeuerwehr Geringswalde

07.09.2015 – 19:00 Uhr
Ortsfeuerwehrausschuss
08.09.2015 – 18:30 Uhr
Übungsdienst
22.09.2015 – 18:30 Uhr
Übungsdienst

Jugendfeuerwehr Geringswalde

12.09.2015 – 09:30 Uhr
Übungsdienst
26.09.2015 – 09:30 Uhr
Übungsdienst

Ortsfeuerwehr Altgeringswalde

08.09.2015 – 19:30 Uhr
Übungsdienst
22.09.2015 – 19:30 Uhr
Übungsdienst

Ortsfeuerwehr Arras

11.09.2015 – 19:30 Uhr
Übungsdienst
25.09.2015 – 19:30 Uhr
Übungsdienst

Löschgruppe Holzhausen

11.09.2015 – 19:30 Uhr
Übungsdienst
25.09.2015 – 19:30 Uhr
Übungsdienst

Kl. Uhlemann, Gemeindefeührer

IMPRESSUM:

Redaktionsschluß für die Oktober-Ausgabe:

17. September 2015

Fotos: Stadtverwaltung, Johannes Ludwig
Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde
Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag + Werbeagentur
Dresdener Str. 184 · 09326 Geringswalde
Telefon: (03 73 82) 1 22 73
E-Mail: sebheinicker@gmx.de
Verantwortlich für das Amtsblatt der Stadtverwaltung Geringswalde:
Der Bürgermeister

Geschehnisse im Rückblick

20. 7. – 16. 8. 2015

Im Berichtszeitraum kamen insgesamt acht Straftaten zur Anzeige. Die Straftaten wurden verübt durch Ladendiebstahl, Beschädigung eines Briefkastens, Entwendung von amtlichen Kennzeichen, Diebstahl eines Verlängerungskabel, mutwillige Zerstörung von Spielgeräten auf den Kinderspielplätzen und Diebstahl von Wäsche, welche zum Trocknen auf der Leine hing. Auch gab es wieder 2 Diebstähle von Bargeld aus Geldbörsen.

Wie in den vergangenen Monaten möchten wir erneut unsere Bürger vor Trickbetrügern warnen. Lassen Sie sich auf keine fadenscheinigen Gespräche mit fremden Personen ein, welche bitten Geld zu wechseln. Verschließen Sie ihre Wohnungen, auch wenn Sie nur wenige Augenblicke diese verlassen. Achten Sie beim Einkaufen auf ihre Taschen. Lassen sie diese nicht ohne Aufsicht.

Insgesamt ereigneten sich 6 Verkehrsunfälle im Verantwortungsbereich. Darunter 1 Unfall durch Wildwechsel, 3 wegen Unachtsamkeit und 2 wegen Nichtbeachtung der Vorfahrt.

Unter sonstige Vorkommnisse gibt es zu berichten, dass eine ca. 1,50 m lange Schlange unbekannter Art nahe der Gondelstation gesichtet wurde, dass ein Hundehalter seinen Hund vermisste und dass auf Grund eines technischen Defekts am Schneidewerk

eines Mähreschers, ein Brand auf einem Getreidefeld entstand.

Auch wurde wieder ein Umweltdelikt festgestellt. Eine unbekannte Person entsorgte illegal im Straßengraben 6 Kanister gefüllt mit Motoröl, Farbe und mit einer geruchlosen Flüssigkeit.

*Baumgarten
SB Sicherheit/Ordnung*



*Herzlichen Glückwunsch
zum Ehejubiläum im August 2015*

Die Eheleute

Gerhard und Ruth Berger

begingen Ihr

65jähriges Ehejubiläum

Wir gratulieren nachträglich sehr herzlich und wünschen dem Jubelpaar Gesundheit und Freude sowie noch weitere glückliche Ehejahre.



- Frau Marie Rosenfeld · 93 Jahre**
aus Altgeringswalde
- Frau Lisbeth Hirt · 93 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Elfriede Lindner · 93 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Elfriede Hofmann · 93 Jahre**
aus Geringswalde
- Herrn Kurt Liebers · 92 Jahre**
aus Aitzendorf
- Herrn Heinz Thate · 92 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Elfriede Zimmer · 91 Jahre**
aus Holzhausen
- Frau Katharina Schlick · 90 Jahre**
aus Geringswalde
- Herrn Fritz Rennecke · 89 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Thea Prescher · 89 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Ursula Polster · 88 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Marianne Langner · 88 Jahre**
aus Hoyersdorf
- Frau Annemarie Drechsler · 87 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Gertraude Liebing · 87 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Käthe Schelbert · 86 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Brigitte Höbner · 86 Jahre**
aus Arras
- Frau Anneliese Lippmann · 85 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Regina Schneider · 85 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Ruth Steindl · 84 Jahre**
aus Geringswalde
- Herrn Sigo Hahn · 84 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Anneliese Schröter · 83 Jahre**
aus Hoyersdorf
- Frau Käthe Wegner · 83 Jahre**
aus Geringswalde
- Herrn Günter Merkwitz · 82 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Erika Suchlich · 81 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Gisela Brautzsch · 81 Jahre**
aus Geringswalde
- Herrn Günter Wyßuwa · 81 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Renate Schäfer · 81 Jahre**
aus Geringswalde
- Herrn Manfred Hunger · 80 Jahre**
aus Geringswalde
- Herrn Wolfgang Fichtner · 80 Jahre**
aus Altgeringswalde
- Frau Veronika Dornau · 80 Jahre**
aus Altgeringswalde
- Herrn Erwin Suchlich · 80 Jahre**
aus Geringswalde
- Herrn Winfried Hiller · 80 Jahre**
aus Geringswalde
- Frau Elfriede Wnuck · 80 Jahre**
aus Geringswalde

Landkreis Mittelsachsen Landratsamt Obere Flurbereinigungsbehörde Flurbereinigung Gorschmitz-Brösen

Stadt: Hartha Gemarkung: Seifersdorf b. Gersdorf

Stadt: Leisnig Gemarkung: Altleisnig, Brösen, Gorschmitz, Hasenberg, Leisnig, Marschwitz, Meinitz, Röda, Tautendorf, Tragnitz

Aktenzeichen: 22.3-51120101-37/1.25

Anlage: Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:25.000

Flurbereinigungsbeschluss

I. Entscheidender Teil

1. Anordnung der Flurbereinigung

In den Städten Hartha und Leisnig wird aufgrund der §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute gültigen Fassung die

Flurbereinigung Gorschmitz-Brösen

angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Zum Verfahrensgebiet gehören:

Aus der Stadt Hartha

Gemarkung Seifersdorf b. Gersdorf

die Flurstücke Nr.: 1, 2/2, 2/3, 2/4, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/4, 15/6, 15/8, 15/9, 15/10, 16/1, 16/2, 16/3, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26, 27, 28, 29, 31/1, 31/2, 32, 33/11, 36/1, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 44, 45/2, 45/3, 46, 47, 48, 49/1, 50, 51, 52, 53/2, 53/4, 53/5, 53/6, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 65/1, 66/1, 67, 68/1, 70, 71, 72, 124/2, 124/3, 124/5, 124/7

Aus der Stadt Leisnig

Gemarkung Altleisnig

die Flurstücke Nr.: 112, 115, 118, 119

Gemarkung Brösen

alle Flurstücke der Gemarkung Brösen mit Ausnahme der Flurstücke Nr.: 223, 224, 225, 228, 229, 230, 318, 319, 320, 321, 361/2, 361/3, 361/4, 362, 365, 367, 383, 384, 385/1, 385/2, 385/3, 386/1, 386/2, 387, 388, 389/1, 389/2, 390, 391, 392, 413/1

Gemarkung Gorschmitz

alle Flurstücke der Gemarkung Gorschmitz mit Ausnahme der Flurstücke Nr.: 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240

Gemarkung Hasenberg

das Flurstück Nr.: 1/1

Gemarkung Leisnig

die Flurstücke Nr.: 796/9, 1403/4, 1404/2, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423/1, 1423/2, 1423/3, 1423/4, 1424/1, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440/1, 1440/2, 1440/3, 1441, 1442, 1443/1, 1443/2, 1443/3, 1444/1, 1444/2, 1445/1, 1446/2, 1447/1, 1450/2, 1450/3, 1456/1, 1463/1, 1464/13, 1464/15, 1464/16, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470/2, 1470/3, 1470/4, 1470/5, 1471/6, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480/1, 1480/2, 1480/3, 1480/4, 1480/5, 1480/6, 1480/7, 1480/8, 1480/9, 1480/10, 1480/11, 1480/12, 1480/13, 1480/14, 1480/15, 1480/16, 1480 h, 1481/1, 1481/2, 1482/1, 1482/2, 1483/1, 1483/2, 1484/1, 1484/2, 1484/3, 1484/4, 1485/1, 1485/2, 1485/3, 1485/4, 1486/1, 1486/2, 1486/3, 1486/4, 1487/1, 1487/2, 1488/1, 1488/2, 1489/2, 1489/3, 1489/4, 1495, 1496/1, 1496/2, 1497/48, 1501/1, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1513/4, 1513/5, 1513/8, 1514/2, 1516/2, 1517/2, 1518/2, 1519/2, 1520/2, 1521/2, 1522/2, 1523/2, 1524/1, 1524/2, 1525/1, 1525/2, 1525a, 1526/1, 1526/2, 1527/1, 1527/2, 1528/1, 1528/2, 1529/1, 1529/2, 1530/1, 1530/2, 1531/2, 1531/3, 1531/4, 1532/1, 1532/2, 1533/1, 1533/2, 1534, 1535, 1536a, 1536b, 1537/2, 1537/3, 1537/4, 1538, 1539, 1540, 1541/1, 1541/2, 1542, 1543, 1544/1, 1544/2, 1545/1, 1545/2, 1546/1, 1546/2, 1547/1, 1547/2, 1548, 1549/1, 1549/2, 1549a, 1551, 1552/2, 1552/4, 1552/5, 1552/6, 1553, 1554, 1555, 1556, 1558/1, 1558/3, 1559, 1559a, 1560, 1561, 1567, 1568, 1571, 1572, 1573/1, 1574, 1575/1, 1575/2, 1579, 1580/5, 1581/1, 1581/2, 1591/1, 1592/1, 1593/1, 1594/1, 1594/2, 1594/4, 1594/5, 1594/7, 1594/8, 1594/10, 1595/2, 1595/3, 1595/4, 1595/5, 1596/2, 1596/3, 1596/4, 1596/5, 1597/1, 1597/2, 1597/3, 1597/4, 1597/5, 1598/1, 1598/2, 1598/3, 1598/4, 1599/1, 1599/2, 1599/3, 1599/4, 1600/1, 1600/2, 1600/3, 1600/4, 1602/1, 1602/2, 1602/3, 1603/1, 1603/2, 1603/3, 1603/4, 1609/1, 1610, 1611, 1612, 1614/1, 1614/2, 1614/3, 1614/4, 1615/2, 1615/3, 1615/4, 1616/2, 1616/4, 1616/5, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1623/1, 1623/2, 1623/4, 1623/5, 1623/6, 1624, 1625, 1627, 1628/1, 1629/1, 1630/1, 1631/1, 1676/1, 1677/1, 1678/1, 1679/1, 1680, 1681/1, 1683/1, 1684, 1686/1, 1686/2, 1687, 1688, 1689/2, 1689/3, 1689/4, 1692, 1694, 1695, 1697, 1698, 1767, 1768/1, 1768/2, 1772/1, 1775/1, 1775/2, 1775/6, 1776, 1777/2, 1777/5, 1777/8, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785/3, 1785/5, 1785/6

Gemarkung Marschwitz

die Flurstücke Nr.: 162 und 163

Gemarkung Meinitz

die Flurstücke Nr.: 114/1, 127, 128, 135, 136, 137, 155

Gemarkung Röda

die Flurstücke Nr.: 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150

Gemarkung Tautendorf

alle Flurstücke der Gemarkung Tautendorf

Gemarkung Tragnitz

die Flurstücke Nr.: 90/2, 91/1, 92/1, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 111/1, 111/2, 111/3, 111/4, 112/1, 112/2, 113

Das Verfahrensgebiet ist auf der Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses. Sie dient der Information über die Lage des gesamten Verfahrensgebietes.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. **1.109 ha**.

3. Teilnehmer

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

Teilnehmergemeinschaft Gorschwitz-Brösen

führt und ihren Sitz in der Stadt Leisnig hat. Sie untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Mittelsachsen.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung

Eine Ausfertigung des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss wird in den Städten Hartha und Leisnig sowie in den Städten Döbeln, Grimma, Mügeln, Colditz, Geringswalde, Waldheim und den Gemeinden Großweitzschen und Zettlitz (Flurbereinigungs-gemeinden und angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 2, § 110 FlurbG).

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den Verwaltungen der Städte Hartha und Leisnig sowie in den Städten Döbeln, Grimma, Mügeln, Colditz, Geringswalde, Waldheim und den Gemeinden Großweitzschen und Zettlitz während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG; §§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO).

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können

diese im Flurbereinungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies dem Verfahren dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

d) Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4, Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

5. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation sowie Beauftragte der Teilnehmergeinschaft Gorschwitz-Brösen und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung

...

Der begründende Teil der Entscheidung wird gem. Punkt 1. der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme niedergelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreismittelsachsen.de

Hinweis: Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Bürgerservice, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html

Döbeln, den 09. Juli 2015

gez. Pia Weißenberg Referatsleiterin

Hinweis zu den Niederlegungszeiten und dem Niederlegungsort des Anordnungsbeschlusses mit Begründung und Gebietsübersichtskarte

Flurbereinigung Gorschwitz-Brösen nach §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Verf.- Nr.: 22037 Stadt Leisnig und Stadt Hartha

In der Stadtverwaltung Geringswalde
Markt 1, 09326 Geringswalde

liegt ab **2. 9. 2015 bis 17. 9. 2015** während der Geschäftszeit in der Stadtverwaltung/Bauamt 2. OG Zimmer 213

zwei Wochen lang zur kostenlosen Einsichtnahme die

18. Ausfertigung des Anordnungsbeschlusses vom 09. Juli 2015 mit Hinweisen, Begründung und Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

aus.

Eine Gebietskarte im Maßstab 1 : 5.000 kann zudem beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation, Dr. Zieger Str. 2, 04720 Döbeln eingesehen werden. Terminabstimmungen sind gewünscht.

Geringswalde, den 20. August 2015



Mit einer Blutspende beim DRK auch in den Sommermonaten Leben retten – Dankeschön-Aktion »Armbanduhr«

Eine Blutspende beim DRK hat immer Saison – auch während der Sommermonate ist die Behandlung mit Präparaten aus Spenderblut für kranke Patienten unverzichtbar. Gerade in den Sommerferien waren viele Spender verreist oder setzen auch jetzt noch andere Prioritäten in der Freizeitgestaltung. Jede einzelne Spende wird aber dringend benötigt, um die Versorgung der regionalen Kliniken sicherzustellen und die Bestände an Blutkonserven aufrechtzuerhalten, denn Blut ist nicht künstlich herstellbar und auch nur begrenzt haltbar.

Deshalb bedankt sich der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost in Sachsen noch bis zu den Herbstferien für jede Blutspende mit einer modischen Armbanduhr.

Tipps für das Blutspenden bei sommerlichem Wetter:

- Blutspendetermin in den Abendstunden wahrnehmen
- reichlich Flüssigkeit zu sich nehmen (Wasser und ungesüßten Tee)
- nach der Blutspende große körperliche Anstrengungen vermeiden
- keine Blutspende bei Kreislaufproblemen am Spendetag

Ihr DRK-Blutspendedienst

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht

**am Samstag, den 26.09.15
von 09.00 bis 12.00 Uhr
im »Neuen Anker« Geringswalde,
Altgeringswalder Straße 4**



Information des Einwohnermeldeamtes

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Beantragung eines neuen Dokumentes (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass) neben einem aktuellen biometrischen Passfoto die Geburtsurkunde und bei Verheirateten auch die Eheurkunde vorzulegen sind. Dadurch kann umgehend die Überprüfung der Übereinstimmung der Urkunden mit dem Melde- und Passregister erfolgen bzw. bei Bedarf korrigiert werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, die Gültigkeit Ihrer Dokumente zu prüfen.

Gültige Gebühren:

Personalausweis ab dem 24. Lebensjahr	28,80 Euro
Personalausweis unter dem 24. Lebensjahr	22,80 Euro
Reisepass ab dem 24. Lebensjahr	59,00 Euro
Reisepass unter dem 24. Lebensjahr	37,50 Euro
Kinderreisepass	13,00 Euro

Zu beachten ist, dass die Gebühr am Tage der Beantragung sofort zu bezahlen ist, ansonsten können die Dokumente nicht bei der Bundesdruckerei bestellt werden.

Brabec, SB Meldewesen



Schulanfang in Geringswalde

Am 21. August 2015 feierten die neuen Grundschüler der Diesterwegschule Geringswalde ihren Schulanfang. Insgesamt begannen in diesem Jahr 32 Schüler ihren neuen Lebensabschnitt. Sie werden nunmehr wieder in zwei Klassen das Lesen, Schreiben und Rechnen erlernen. Bei den guten Geburtenzahlen der letzten Jahre ist auch weiterhin mit zwei Klassen zu rechnen. Somit ist der Bestand unserer Grundschule gesichert.

In den Ferien wurde im Schulgebäude weiter renoviert und ausgebaut, so wurde beispielsweise in den Klassenräumen das Parkett abgeschliffen und die Klasse 2b darf sich über ein neu eingerichtetes Klassenzimmer freuen.

